

Öffentliche Sitzung  
der 6. Kammer  
des Verwaltungsgerichts  
Düsseldorf

Düsseldorf, den 6. Februar 2024

6 K 2153/22

In dem verwaltungsgerichtlichen  
Verfahren

Anwesend:

der  
Frau Gisela Ditzen, Berliner Allee 8,  
47906 Kempen,

Klägerin,

Vorsitzender Richter am  
Verwaltungsgericht  
**Dr. Stuttmann**  
als Einzelrichter

**g e g e n**

die  
Stadt Kempen, vertreten durch den  
Bürgermeister, Buttermarkt 1, 47906 Kempen,  
Gz.: Rechtsamt 920002/22,

Beklagte,

---

erscheinen nach Aufruf der Sache:

die Klägerin persönlich,

für die Beklagte: niemand.

Es werden fünfzehn Minuten bis 09:00 Uhr  
abgewartet.

Um 09:00 Uhr erscheinen für die Beklagte:  
Frau Stadtrechtsrätin Heßler unter Berufung  
auf ihre allgemeine Vollmacht sowie Frau  
städtische Angestellte Reimann.

Um 09:06 Uhr erscheint Herr Polizeidirektor  
a.D. Packmohr aus Essen als Beistand der  
Klägerin.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung, zu deren Gegenstand er die  
beigezogenen Verwaltungsvorgänge macht.

Der Vorsitzende erstattet den Sachbericht.

Die Klägerin und ihr Beistand beantragen,

**die Radwegebenutzungspflicht auf der Berliner Allee in Kempen  
auf dem Teilstück, das von der Straelener Straße und der  
Mülhauser Straße begrenzt wird,**

sowie auf der St. Töniser Straße stadtauswärts auf dem Teilstück,  
das von der Kreuzung mit dem sogenannten Brahmweg und der  
Eupener Straße begrenzt wird,  
aufzuheben,

hilfsweise,

**die Beklagte zu verpflichten, ermessensfehlerfrei über die  
Aufrechterhaltung der Radwegebenutzungspflicht zu entscheiden.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Laut diktiert und genehmigt.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Sitzung wird kurz unterbrochen und sodann fortgesetzt.

Auf Vorschlag des Gerichts erklären die Prozessbeteiligten unter wechselseitiger  
Bezugnahme das Verfahren einvernehmlich beenden zu wollen.

Die Klägerin und ihr Beistand erklären:

**Ich nehme die Klage zurück.**

Im Gegenzug erklären die Vertreterinnen der Beklagten:

**Wir fassen den Widerspruch der Klägerin hinsichtlich der Berliner  
Allee sowie der St. Töniser Straße als Antrag auf Wiederaufgreifen  
des Verfahrens auf und werden diesen nach den erforderlichen  
tatsächlichen Ermittlungen bescheiden.**

Laut diktiert und genehmigt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Dr. Stuttmann

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger

Dupslaff

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Düsseldorf

6 K 2153/22

## B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau Gisela Ditzen, Berliner Allee 8, 47906 Kempen,

Klägerin,

g e g e n

die Stadt Kempen, vertreten durch den Bürgermeister, Buttermarkt 1, 47906 Kempen,  
Gz.: Rechtsamt 920002/22,

Beklagte,

w e g e n Verkehrsrecht (Geh- und Radwege)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Stuttmann  
als Einzelrichter  
der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
am 6. Februar 2024

b e s c h l o s s e n :

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens zu drei Vierteln, die Beklagte zu einem Viertel.
3. Der Streitwert wird auf 15.000,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beteiligten haben sich in den mündlichen Verhandlung dahingehend geeinigt, dass die Klägerin die Klage zurücknimmt und die Beklagte den Widerspruch im Gegenzug als Antrag auf Wiederaufgreifen des verkehrsverwaltungsrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der beiden klagegegenständlichen Straßen in Kempen auffasst, die erforderlichen Tatsachen ermittelt und bescheidet. Die Kosten sollten wie tenoriert verteilt werden. Die Klägerin hat daraufhin Klagerücknahme erklärt.

Daher wird gemäß § 92 Abs. 3 VwGO das Verfahren eingestellt.

R 17 neu RS Einstellungsbeschluss in K-Sachen

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 2, 160 analog VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 52 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 GKG (5.000 Euro je Straßenseite).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der Beschluss zu 1) und zu 2) ist unanfechtbar.

Gegen den Beschluss zu 3) kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird. § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Auf die seit dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst einfach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Dr. Stuttmann



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Düsseldorf